

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 11 § 1 ASFINAG-G

ASFINAG-G - ASFINAG-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.11.2023

In Kraft seit 17.11.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at